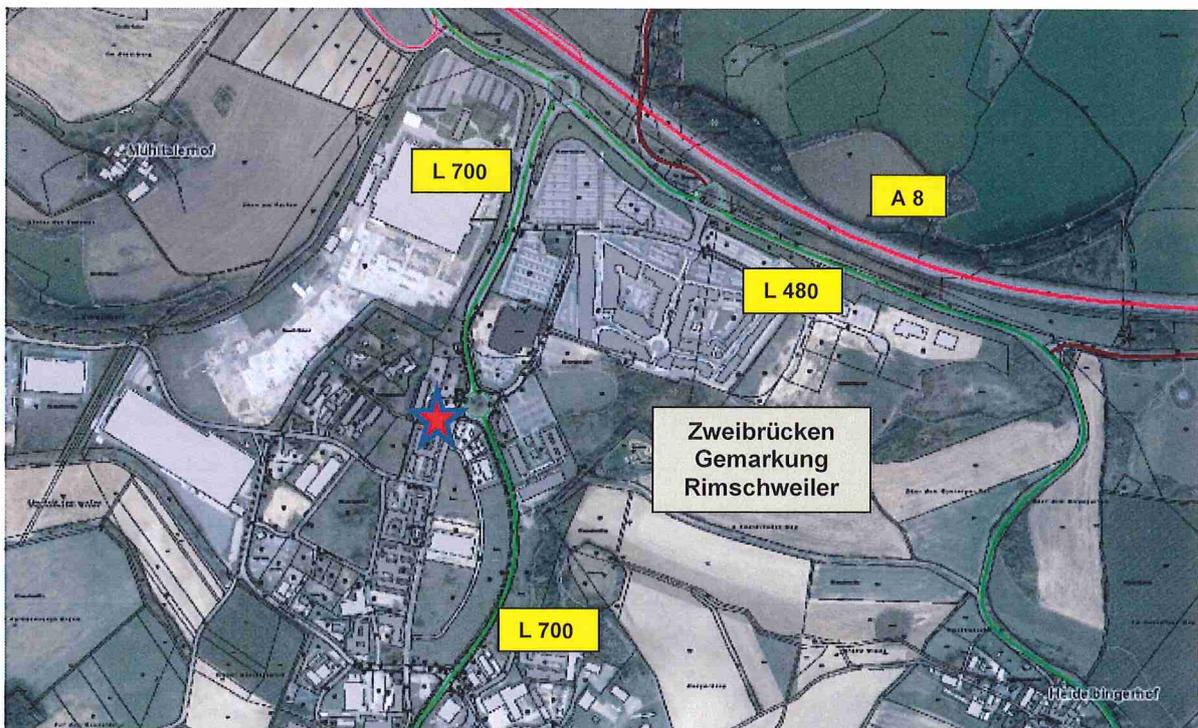


Allgemeinverfügung
des
Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz

**Widmung von ‚sonstigen Straßen‘ (öffentliche Straßen)
in der Stadt Zweibrücken**



Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz erlässt als zuständige Straßenaufsichtsbehörde (§ 36 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 51 Ziffer 2 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)) folgende Allgemeinverfügung:

In der Gemarkung Rimschweiler werden die Flurstücke **Nr. 270/395 und Nr. 270/398** mit Wirkung vom **01. Februar 2017** zur ‚sonstigen Straße‘ (§ 3 Nr. 3 b) bb) LStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist der *Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken* (ZEF) als Eigentümer der Straßengrundstücke (§ 15 Abs. 1 LStrG).

Planunterlagen und Begründung , aus denen die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, liegen während der Dienststunden von montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, im Dienstgebäude des LBM Rheinland-Pfalz (2. OG, Raum 242), Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, in Koblenz einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20, 56068 Koblenz,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an:

lbm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz www.rlp.de/Veroeffentlichungen/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Widmung-Umstufung-Einziehung-Straßenrecht/Aktuelle-Verfuegungen/ einsehbar

Koblenz, ^{13.} Januar 2017
L-III-4-KL-B IV/12

A. Dreher

Dipl.-Ing. Alfred Dreher

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz

